

## **Redaktionsstatut der Stadt Neuenburg am Rhein für den amtlichen Teil**

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Stadt sowie sonstiger Mitteilungen und Informationen von öffentlichem Interesse dient ein wöchentlich erscheinendes Informationsblatt („Hallo Neuenburg am Rhein – Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Grißheim, Steinensstadt und Zienken“), das die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG in Stockach für die Stadt herausgibt. Die Verantwortung für den amtlichen Teil obliegt dem Bürgermeister der Stadt, den redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil verantwortet der Verlag als Herausgeber.

Der Rubriken-Stamm wird für den Bereich amtlicher und redaktioneller Teil von der Pressestelle festgelegt.

### **§ 1 Veröffentlichungsrecht der Fraktionen**

Fraktionen des Stadtrates haben ein Veröffentlichungsrecht im amtlichen Teil des Amtsblattes. Inhaltlich dürfen hier nur kommunale, keine landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten kommentiert werden.

Der Umfang der Veröffentlichung soll 4.000 Zeichen nicht überschreiten.

### **§ 2 Neutralität vor Wahlen**

Die Karenzzeit vor Wahlen beträgt drei Monate. Wahlaufufe, Wahlwerbung und Fahrdienstankündigungen werden amtlich nicht berücksichtigt. Das Veröffentlichungsrecht ruht, um die Neutralität zu gewährleisten.

### **§ 3 Amtlicher Teil**

In den amtlichen Teil werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Sitzungsberichte aus dem Stadtrat, Mitteilungen und Informationen der Stadt Neuenburg am Rhein und aller Ortsteile
- Mitteilungen und Informationen des Landeratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, des Regierungspräsidiums Freiburg und anderer Behörden
- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Schulen, Kindergärten und Pflegeeinrichtungen, der Freiwilligen Feuerwehr, der Volkshochschule Südlicher Breisgau, des Deutschen Roten Kreuzes und weiterer kultureller Einrichtungen.
- Fraktionsmitteilungen

### **§ 4 Redaktioneller Teil**

Der Verlag ist für den redaktionellen Teil zuständig und trägt die Verantwortung im Sinne des Presserechts.

Im Übrigen wird auf die Redaktionsstatuten des Herausgebers verwiesen.

Neuenburg am Rhein, den 19.11.2019

Joachim Schuster  
Bürgermeister

## Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“

Die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG gibt in eigener Regie, im wöchentlichen Rhythmus das Mitteilungsblatt für die Stadt Neuenburg am Rhein heraus. Das Mitteilungsblatt trägt den Namen „Hallo Neuenburg am Rhein - Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein und den Stadtteilen Grißheim, Steinstadt und Zienken“.

### § 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Stadt ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt durch den Bürgermeister (20 Abs. 1 GemO).
- (2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Hallo Neuenburg am Rhein - Mitteilungsblatt mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein und den Stadtteilen Grißheim, Steinstadt und Zienken“. Es erscheint in der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG in der Regel wöchentlich mit ca. 48 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Donnerstag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Verlages möglich.

### § 2 INHALT UND VERANTWORTLICHKEITEN

- (1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Neuenburg am Rhein. Der amtliche Teil wird durch die Rubriken „Amtliche Bekanntmachungen, Aktuelles aus der Verwaltung und den Fraktionsmitteilungen aus dem Gemeinderat“ gekennzeichnet. Für die Mitteilungen der Fraktionen zeichnet die Vorsitzende/ der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion die Verantwortung.

Der Verlag verantwortet den redaktionellen Teil. Für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/ der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Die Verantwortung im Sinne des Presserechts bei namentlich genannten Verfassern ist der jeweilige Verfasser, ansonsten die Redaktion des Primo Verlages.

Für den übrigen Inhalt/Anzeigenteil ist der Verleger des Amtsblattes verantwortlich.

- (2) In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
  - Öffentliche Bekanntmachungen, Sitzungsberichte aus dem Stadtrat, Mitteilungen und Informationen der Stadt Neuenburg am Rhein und aller Stadtteile, sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, des Regierungspräsidiums Freiburg und andere Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Stadt Neuenburg am Rhein aufweisen
  - Fraktionsmitteilungen aus dem Gemeinderat (es gilt das aktuelle Redaktionsstatut der Stadt Neuenburg am Rhein)
  - Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen
  - Vereinsnachrichten und Parteien und Wählervereinigungen (im Übrigen gilt § 3)
  - Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden
  - Bilder, die einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten haben, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Über den Abdruck im redaktionellen Teil entscheidet der Verlag. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

Nicht aufgenommen werden im amtlichen und redaktionellen Teil gewerbliche oder private Anzeigen. Diese können ggf. nur im Anzeigenteil über den Verlag geschaltet werden.

- (3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Herausgeber.

- (4) Zugelassen sind keine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Neuenburg am Rhein verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind. Keine Wahlwerbung im redaktionellen Teil erlaubt.

- (5) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

- (6) Alle Beiträge, die für den redaktionellen Teil bestimmt sind, sollten über unser Reaktionssystem „PRIMEO“ eingereicht werden. Die Login-Daten hierzu können Sie per E-Mail: redaktion-neuenburg@primo-stockach.de anfordern.

Redaktionsschluss ist montags um 8.00 Uhr für die laufende Kalenderwoche, in welcher der Artikel/ die Ankündigung im Amtsblatt erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- (7) Die Veröffentlichung umfangreicher Berichte liegt im Ermessen der Redaktionsleitung des Primo Verlages.

- (8) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/ Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen/ Kandidaten oder Unterstützerinnen/ Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichen/ redaktionellen Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

### § 3 POLITISCHE PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN

- (1) Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen werden unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ veröffentlicht. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 4.

- (2) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten besteht nicht. Die Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinde noch gegen Dritte gerichtet sein. Die Kommentierung der gemeindlichen Meinung anderer Gruppen, Parteien oder Fraktionen ist zu unterlassen.

- (3) Parteien und Wählervereinigungen stehen für ihre Beiträge pro Monat 4.000 Zeichen zur Verfügung.

- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Neuenburg am Rhein während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen. Des weiteren gilt das aktuelle Redaktionsstatut der Stadt Neuenburg am Rhein.

- (5) Wahlaufrufe und Wahlwerbung werden zu politischen Wahlen amtlich und redaktionell nicht berücksichtigt. Die Veröffentlichung von Anzeigen zu Wahlen ist zulässig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8.

### § 4 INKRAFTTRETEN

Das Redaktionsstatut tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den

Stockach,

Joachim Schuster  
Bürgermeister

Stephan Stähle  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG